**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner
**Herausgeber:** Escher; Usteri
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrath

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 383.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern portofrey 5 Fr. 5 bz.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 10 Juli 1801. Fünftes Quartal. Den 21 Meßidor IX.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 24. Juni.

Der Vollziehungsrath, nach Einsehung des Gesetzes vom 9. Juni 1801 über die Entrichtung der dießjährigen Zehnden, beschließt:

1. Den Verwaltungskammern wird bey ihrer Verantwortlichkeit aufgetragen, alle Zehnden des Staats, der Klöster, Stifte und anderer Geistlichen, von den im Gesetz bestimmten verschiedenen Naturprodukten, durch unpartheyische Männer schätzen zu lassen.
2. Zu dem End wird jede Verwaltungskammer, so bald ihr der gegenwärtige Beschluß wird zugekommen seyn, für ieden Distrikt eine hinlängliche Anzahl Schatzungsmänner bestellen. Diese sollen sachkundige Männer seyn, und gleich nach ihrer Ernennung, nach der gewohnten Form in Eid und Pflicht genommen werden.
3. Die Verwaltungskammer jeden Cantons wird die Tage bestimmen, an welchen die Zehndschatzungen vorgenommen werden sollen, den Schatzungsmännern die deßhalb nöthigen Instruktionen ertheilen, und denselben ein ihrer Mühe angemessenes Taggeld festsetzen.
4. Jeder Zehndbezirk soll besonders geschäzt und mit seiner Schatzung in ein Verzeichniß getragen werden.
5. Nach Beendigung der Schatzungen werden die Zehndschätzer unverzüglich ihre ausgefertigten Zehndschatzungsverzeichnisse der Verwaltungskammer ihres Cantons einhändigen.
6. Jede Verwaltungskammer soll spätestens bis auf den 20. August nächstkünftig, das Hauptverzeichniß von allen in ihrem Canton gemachten Zehndschatzungen dem Finanzminister einsenden.
7. Wenn die Gesammtheit der Zehndpflichtigen von einem Zehndbezirk mit einander übereinkommen sollten, den dießjährigen Zehnden durch Aufstellung wie von Altersher zu entrichten, so werden sie ihren Entschluß alsobald der Verwaltungskammer ihres Cantons schriftlich bekannt machen, welche dann unverzüglich die erforderlichen Anstalten für die Einsammlung und Aufbewahrung desselben treffen wird.
8. Da der dießjährige Zehnden nach der Willkür der Zehndpflichtigen entweder in Natura oder in Geld nach einem Mittelschlag von dem in der ersten Woche von St. Martinstag laufenden Preis entrichtet werden kann, so wird die administrative Behörde jedes Cantons diesen Mittelschlag für die zehndpflichtigen Naturprodukten auf die gesetzlich bestimmte Zeit bekannt machen, und die Erhebung auf den vorgeschriebenen Termin veranstalten.
9. Von dem rohen Ertrag der zu erhebenden Zehnden soll nur abgezogen werden dürfen, die Schatzungs- und Erhebungskosten; der Ueberrest soll dann durchaus auf keine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise verwendet werden.
10. Die Partikular-Zehndbesitzer, Gemeinden und Stiftungen, von welcher Art sie seyn mögen, welche nicht unter dem ersten Artikel begriffen sind, und es für zuträglich finden, geschworne Schätzer zu haben, sollen sich deßhalb an die Verwaltungskammer ihres Cantons wenden, die zu diesem Ende entweder die schon für den Staat beschäftigten Schätzer auch für die Partikularen anstellen, oder andere eigends hierzu bestimmte Schätzer ernennen und beeidigen wird.
11. Dieser Beschluß soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und dem Finanzminister zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.